

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)

vom 27.12.2019 / Begründung vom 15.01.2020 (RP 04-1920)

Layout Website SHV

Rekurs GC Amicitia Zürich gegen den Entscheid DKL 801-19/20 vom 11.12.2019 betreffend Protest aus dem Spiel 2264 (MU19E) zwischen GC Amicitia Zürich und Pfadi Winterthur vom 03.12.2019 in Zürich

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen (Präsident)
- Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen (Referent)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Dr. iur. Reto Sanwald, Gümligen

1 Sachverhalt

- 1.1 GC Amicitia Zürich (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Der Rekurrent hat im Spiel 2264 (MU19E) zwischen GC Amicitia Zürich und Pfadi Winterthur (Gegner) vom 03.12.2019 in Zürich (Schlussresultat 24:26 für Pfadi Winterthur) bei Spielzeit 53:09 und Spielstand 23:21 für den Rekurrenten durch seinen Offiziellen A Protest angemeldet und diesen am 03.12.2019 bei der zuständigen DKL bestätigt. Zur Begründung hat der Rekurrent im Wesentlichen vorgebracht, dass
 - laut der IHF-Spielregel 4:11 der Tor-SR nach dem gepfiffenen Time-out und der darauffolgenden Aufforderung der Offiziellen von Pfadi Winterthur (Gegner), den Spieler YY (Spieler) zu pflegen (Handzeichen 16), diesen nicht einfach hätte weiterspielen lassen dürfen, sondern der Spieler für die nächsten 3 Angriffe des Gegners hätte aussetzen müssen.
 - diese Dreiangriffssperre dem auch hierzu massgeblichen Umstand Rechnung trage, dass durch das Liegenbleiben eines Spielers und dem dadurch ausgelösten Spielunterbruch eine Gegenstoss-Möglichkeit der gegnerischen Mannschaft in Überzahl unterbunden werde.
 - diese Sperre mithin ungeachtet der effektiven medizinischen Versorgungsbedürftigkeit greife.
 - das Spiel offensichtlich anders hätte ausgehen können, wenn der Spieler die nächsten 3 Angriffe des Gegners hätten aussetzen müssen.
- 1.3 Mit Entscheid vom 11.12.2019 hat die DKL den Protest abgewiesen. Sie führte zusammenfassend aus, die SR hätten zwar nicht nach IHF-Spielregel 4:11 gehandelt und namentlich nicht sofort ein Time-out anordnen (Handzeichen 15) und sich erst danach beim Spieler nach einem allfälligen Behandlungsbedarf erkundigen dürfen. Vielmehr hätten sie sich zuerst über die Schwere der Verletzung ins Bild setzen müssen, um erst danach zu entscheiden, ob das Spiel zu unterbrechen sei. Dem vom Tor-SR in der Folge angeordneten Betreten von Betreuern zur Pflege des Spielers auf der Spielfläche (Handzeichen 16) habe jedoch ein Missverständnis zugrunde gelegen. Deshalb habe der SR das Handzeichen 16 zurücknehmen und den Spieler weiterspielen lassen dürfen. Obschon bei diesem Ablauf exakt eingetreten sei, was die IHF-Spielregel 4:11 verhindern wolle, dürfe hier - mangels einer ausdrücklichen Norm - keine Ausnahme von einer allgemeinen Widerrufbarkeit von SR-Entscheiden angenommen werden.
- 1.4 Mit Rekurs vom 12.12.2019 stellt der Rekurrent den Antrag, der Entscheid der DKL sei aufzuheben und das Spiel sei bei Spielzeit 53:09, Spielstand von 23:21 und Ballbesitz für den Rekurrenten wiederaufzunehmen - unter Ausschluss des Spielers für 3 Angriffe. Eventualiter sei das Spiel zu wiederholen. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass
 - zwar grundsätzlich auch ohne explizite Grundlage im Regelwerk eine Rücknahme von SR-Entscheiden regelkonform sein könne, soweit dies der ratio legis der fraglichen Spielregel entspreche, eine Korrektur unmittelbar erfolge und die Entscheidung nicht bereits vollzogen respektive sich auf den Spielverlauf ausgewirkt habe.
 - umgekehrt aber dieselben Gründe einer Rücknahme entgegenstehen könnten, was vorliegend der Fall sei, da
 - dem Rekurrenten infolge des Time-outs (Handzeichen 15) die Chance genommen worden sei, durch einen schnellen Anwurf in numerischer Überzahl einen Treffer zu erzielen.
 - dies durch die mit Handzeichen 16 ausgelöste Dreiangriffssperre des Spielers hätte ausgeglichen werden können und müssen.

- es Sinn und Zweck der IHF-Spielregel 4:11 widerspreche, wenn - wie hier - die SR ihr in irriger Annahme eines sofortigen medizinischen Versorgungsbedarfs gezeigtes Handzeichen 16 zurücknehmen könnten und der scheinverletzte Spieler ohne Dreiangriffssperre weiterspielen dürfe.
- mit Anzeige des (wirklich allein bei Pflegebedürftigkeit zu gebenden) Handzeichens 16 auch gemäss Praxis und Ausbildung der IHF ein "point of no return" eintrete.
- dabei unerheblich sei, ob die medizinischen Betreuer des Gegners dem Handzeichen 16 bei dessen Rücknahme bereits gefolgt seien oder nicht.

1.5 Der Gegner hat am 13.12.2019 zum Rekurs schriftlich Stellung genommen und erklärt, an den Erläuterungen im Verfahren vor der DKL festzuhalten. Dort hatte der Gegner beantragt, den Protest abzuweisen, denn die Handzeichen des SR seien klar und unmissverständlich gewesen. Das Verhalten und Entscheiden der SR sei zu stützen und es sei Ausdruck von Stärke, wenn ein SR einen Fehler sofort bemerke, sich entschuldige und diesen umgehend korrigiere, bevor er das Spiel weiterlaufen lasse. Ob er das regeltechnisch dürfe, müssten die Rechtsinstanzen entscheiden. Sicher sei aber, dass dieser Entscheid keinerlei Einfluss auf das Endergebnis gehabt habe.

1.6 Dem VSG liegen vor der SR-Rapport, die Anmeldung und die Bestätigung des Protests, der Rekurs und der angefochtene Entscheid der DKL, die schriftlichen Stellungnahmen der Vorinstanz und des Gegners sowie die elektronische Aufzeichnung der fraglichen Spielsequenz.

Weiter hat das VSG beim Regelexperten Hanspeter Knabenhans Facherläuterungen zur Anwendung der IHF-Spielregel 4:11 und zur Rücknahme eines SR-Entschids durch die SR im Allgemeinen sowie bezogen auf den aktuellen Fall eingeholt (Facherläuterungen Knabenhans).

Am 18.12.2019 führte das VSG eine Parteiverhandlung durch, an welcher der Rekurrent und der Regelexperte angehört und befragt wurden. Der Gegner hat auf eine Teilnahme an der Parteiverhandlung verzichtet.

2 Erwägungen

2.1 Nach Art. 34 Abs. 1 WR ist ein Entscheid der SR nicht anfechtbar, wenn er (a) auf der subjektiven, eigenen Wahrnehmung des Sachverhalts durch die SR oder des DEL basiert und (b) die SR die dieser Wahrnehmung entsprechende, folgerichtige Spielregel bzw. Bestimmung des WR korrekt anwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Wahrnehmung der objektiven Wirklichkeit entspricht (Tatsachenentscheid). Mit Protest anfechtbar ist gemäss Abs. 2 ein Entscheid der SR dann, wenn dieser - kumulativ - die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt, im Widerspruch zu den Spielregeln bzw. zu Bestimmungen des WR steht und einen wesentlichen Einfluss auf die Auswirkung des Spielresultats hatte (vgl. auch IHF-Spielregel 17:11).

Ein Tatsachenentscheid hat immer zwei Elemente: Erstens die Feststellung eines Sachverhalts durch die SR mit ihren eigenen Sinnen und zweitens die Rechtsfolge, die die SR ihrer Wahrnehmung folgen lassen. Stellen die SR den Sachverhalt im Ergebnis unrichtig fest (der Angreifer steht nach Wahrnehmung der SR beim Torwurf im Torraum, die Videobilder beweisen jedoch das Gegenteil) und geben sie ihm die richtige Rechtsfolge (kein Tor, Freiwurf für den Gegner), dann liegt ein unanfechtbarer Tatsachenentscheid vor. Stellen die SR jedoch einen Sachverhalt im Ergebnis richtig fest (dritte Hinausstellung), geben ihm aber eine falsche Rechtsfolge (keine Disqualifikation), dann ist dieser Entscheid anfechtbar.

- 2.2 Ausgehend vom SR-Rapport, gestützt auf die übereinstimmenden Angaben der Parteien und Beteiligten, nach Visionierung des Ausschnitts der eingereichten Videoaufzeichnung des Spiels und nach Einsicht in die weiteren Akten lässt sich der dem Streit zugrundeliegende Sachverhalt, der, soweit hier relevant, unbestritten ist, wie folgt zusammenfassen:

Der Spieler erzielt für den Gegner das 21. Tor zum Spielstand von 23:21 für den Rekurrenten. Er kommt abrupt im Torraum zu liegen, macht kurz Anstalten, sich zu erheben, lässt sich dann aber wieder hinfallen und bleibt liegen. Der Tor-SR unterbricht umgehend das Spiel und erkennt auf Time-out (Handzeichen 15). Der Tor-SR tritt zum Spieler, fragt ihn kurz nach dem Bedarf an medizinischer Betreuung und zeigt mit Handzeichen 16 an, dass Betreuer des Gegners die Spielfläche zur Pflege betreten dürfen bzw. sollen.

Kaum hat der Tor-SR das Handzeichen 16 gezeigt, gibt ihm der Spieler mit einem Nein zu verstehen, dass er keine Pflege brauche. Binnen Sekunden erkennt und korrigiert der Tor-SR daraufhin seinen Entscheid und bedeutet der Bank des Gegners mit einem Stop-Zeichen, dass die Betreuer die Spielfläche nicht betreten sollen. Der Spieler erhebt sich, humpelt noch kurz und begibt sich dann - ohne Pflege - in die Verteidigung zurück.

Unmittelbar nach der Rücknahme des Handzeichens 16 interveniert der Offizielle A des Rekurrenten beim SR und macht geltend, der Spieler müsse gemäss IHF-Spielregel 4:11 die nächsten 3 Angriffe des Gegners aussetzen. Der Tor-SR hält dem entgegen, sein Handzeichen 16 beruhe auf einem Missverständnis, weshalb er sein Handzeichen wieder zurückgenommen habe; entsprechend dürfe der Spieler weiterspielen. Hierauf meldet der Rekurrent durch seinen Offiziellen A den Protest mit der vorerwähnten Begründung an.

- 2.3 Die IHF-Regeln 4:10 f. normieren die Spielerverletzung in 4:11 Abs. 1 und 2 wie folgt:

Im Falle einer Verletzung können die Schiedsrichter zwei teilnahmeberechtigten Personen der betreffenden Mannschaft (siehe 4:3) bei Time-out die Erlaubnis erteilen, die Spielfläche zu betreten (Handzeichen 15 und 16), um den verletzten Spieler zu versorgen.

Nachdem ein Spieler auf der Spielfläche versorgt wurde, muss er diese umgehend verlassen. Er darf die Spielfläche erst nach Abschluss des dritten Angriffs seiner Mannschaft wieder betreten (Verfahren und Ausnahmen siehe Erläuterung 8).

Mit der Regelung in Abs. 2 soll insbesondere Situationen entgegengewirkt werden, in denen ein Spieler nach einem Torwurf primär zum Zweck liegen bleibt, ein Time-out zu erwirken, um sich alsdann in Ruhe in eine geordnete und nicht unterzählige Abwehrformation begeben zu können. Wie die DKL zutreffend erwogen hat, geht es namentlich darum, dem unsportlichen Verhalten angreifender Spieler Einhalt zu gebieten, nach einem Abschluss scheinbar verletzt liegen zu bleiben, um die SR zu einem Time-out zu veranlassen und dergestalt zu erreichen, dass ein schneller Gegenangriff oder eine schnelle Mitte in Überzahl ausbleibt (E. 7).

Dieser Regelungszweck lässt den Passus "Nachdem ein Spieler auf der Spielfläche versorgt wurde" als auslegungsbedürftig erscheinen. Weder die englische Fassung "After receiving medical care on the playing court" noch die französische Fassung "Après avoir reçu une assistance médicale sur l'aire de jeu" vermitteln weiterführende Konkretisierungselemente. Nach dem Verständnis der IHF bedeutet der Satzteil, dass die Dreiangriffssperre ab jenem Moment greift, in dem die SR das Handzeichen 16 geben. Die Sperre wirkt ungeachtet dessen, ob die Mannschaft die Pflege

verweigert oder eine Pflege notwendig ist oder nicht (vgl. zum Ganzen Facherläuterungen Knabenhans). In diesem Sinn sieht die Erläuterung 8/a) zu IHF-Regel 4:11 vor:

Sind die Schiedsrichter absolut sicher, dass der verletzte Spieler auf der Spielfläche versorgt werden muss, zeigen sie sofort die Handzeichen 15 und 16. Mit der Anzeige treffen auf diesen Spieler nach der Behandlung die Bestimmungen der Regel 4:11 Abs. 2 zu.

In allen übrigen Fällen fordern die Schiedsrichter den Spieler auf, aufzustehen und die Spielfläche zum Zwecke der Versorgung zu verlassen. Ist dies für den betreffenden Spieler nicht möglich, zeigen die Schiedsrichter nunmehr die Handzeichen 15 und 16. Für den betreffenden Spieler gelangt Regel 4:11 Abs. 2 zur Anwendung.

Dieser IHF-Regelung und -Erläuterung entsprechend wird laut den kohärenten Ausführungen in den Facherläuterungen Knabenhans und den damit übereinstimmenden Darlegungen im Rekurs in nationalen und internationalen SR-Ausbildungen konsequent unterschieden zwischen den beiden hiuvor umschriebenen Konstellationen.

Demgemäss ist auf sofortiges Time-out mit anschliessendem Handzeichen 16 allein dann zu entscheiden, wenn die Pflegebedürftigkeit für die SR klar gegeben ist und sie der Ansicht sind, die Gesundheit des verletzten Spielers sei ohne sofortigen Spielunterbruch gefährdet. Diesfalls wird der Schutz der Gesundheit höher gewichtet als das Interesse an einem schnellen Gegenangriff oder Anwurf in Überzahl. In allen übrigen Fällen einer (möglichen) Spielerverletzung ist das Spiel nicht sogleich und zumindest solange nicht zu unterbrechen und das Handzeichen 16 zu geben, als ein schneller Gegenangriff oder Anwurf in Überzahl offensteht. Dieser Regelfall steht im Geist des Trends, dass sich der Handballsport zu einer immer schnelleren Sportart entwickelt (vgl. auch Regelfragenkatalog IHF vom Juni 2019 zu den seit Juli 2016 geltenden IHF-Spielregeln [nachfolgend: IHF-Regelfragenkatalog], Fragen 4.47, 4.56, auf welche die Facherläuterungen Knabenhans verweisen).

- 2.4 Im vorliegenden Fall sah der Tor-SR den Spieler nach dessen Torerfolg im Torraum zu Boden stürzen und liegen bleiben, derweil der Rekurrent sofort einen beschleunigten Anwurf in Überzahl einleitete. Der Tor-SR stoppte diesen schnellen Gegenangriff durch umgehende Anordnung eines Time-outs (Handzeichen 15), obschon für ihn die Notwendigkeit einer Spielerpflege kaum "absolut sicher" im Sinn der IHF-Erläuterungen 8/a) gegeben sein konnte. Wäre er sich seiner Sache nämlich wirklich "absolut sicher" gewesen, hätte er sich nicht noch beim Spieler nach dem Pflegebedarf erkundigen müssen. Normativ betrachtet war diese Rückfrage insofern obsolet, als so oder anders gemäss IHF-Regel 4:11 das Handzeichen 16 folgen musste, was der Tor-SR nach der Rückfrage denn auch gab (wenn auch in irriger Annahme, es bestehe Pflegebedarf).

Damit erscheint fraglich, ob der Tor-SR bis dahin seinen Wahrnehmungen entsprechend jene Rechtsfolgen hat zukommen lassen, die gemäss der hiuvor erörterten IHF-Spielregel 4:11 hätten angeordnet werden müssen. Nach dem Ausgeführten wäre womöglich stattdessen eine schnelle Mitte des Rekurrenten in Überzahl vorerst zuzulassen gewesen und hätte deren Ausgang abgewartet werden müssen, um erst danach über den Pflegebedarf des Spielers zu entscheiden. Im Protest und Rekurs wird allerdings nicht primär diese Phase als Begründung für die gestellten Rechtsbegehren angeführt. Im Gegenteil hat der Rekurrent im vorinstanzlichen Verfahren explizit festgehalten und anlässlich der Verhandlung des VSG mündlich bestätigt, dem SR werde bis und

mit dem Zeigen des Handzeichens 16 keine Regelwidrigkeit vorgeworfen. Bis dahin habe sich dieser noch im ihm zuzubilligenden Ermessensbereich bewegt, auch wenn er Sinn und Zweck der IHF-Spielregel 4:11 im Verbund mit der Erläuterung 8 offensichtlich nicht verstanden habe.

Als Protestgrund stehen deshalb allein das Folgeverhalten des Tor-SR und insoweit die Frage zur Diskussion, ob der Tor-SR sein Handzeichen 16 zurücknehmen und der Spieler nach dem Spielunterbruch sofort weiterspielen lassen durfte, nachdem er realisiert hatte, dass er die Antwort des Spielers falsch verstanden und mit dem Handzeichen 16 das Betreten der Offiziellen des Gegners zur Pflege irrtümlicherweise angefordert hatte. Während die DKL die Auffassung vertritt, der Widerruf des Handzeichens 16 nach erkanntem Irrtum stelle keine Verletzung der IHF-Spielregel 4:11 dar, erblickt der Rekurrent hierin eine Regelwidrigkeit.

- 2.5 Wie die DKL zutreffend erwogen hat (E. 10) und die Facherläuterungen Knabenhans bestätigen, enthalten weder die IHF-Spielregeln noch das WR eine explizite allgemeine Bestimmung darüber, ob und, wenn ja, unter welchen Umständen SR ihre Entscheidungen zurücknehmen oder korrigieren können. Allein in Anbetracht der unterschiedlichen Art, Natur und Wirkungsweise von SR-Entscheidungen ist es denn auch kaum möglich, generell-abstrakt und doch einigermaßen normativ bestimmt Regeln über die Rücknahme aufzustellen.

Daraus erhellt zum einen, dass das Fehlen einer solchen allgemeinen Rücknahmeregelung weder bedeuten kann, dass eine Rücknahme - wie von der DKL angenommen - grundsätzlich möglich und nur dann nicht erfolgen darf, wenn das Regelwerk dies konkret und spezifisch so vorsieht. Zum anderen kann es - umgekehrt - auch nicht sein, dass ein Widerruf a priori ausgeschlossen ist und allein bei Bestehen einer entsprechenden speziellen Grundlage im Regelwerk erfolgen darf. Stattdessen ist über die Rücknahmemöglichkeit grundsätzlich jeweils in Bezug auf die fragliche SR-Entscheidung und die konkrete Konstellation zu entscheiden. Dabei sind in erster Linie allfällige Spezialregeln wie etwa jene in IHF-Regel 9:2 mit ausdrücklichen Vorgaben für eine Rücknahme zu beachten. Fehlen solche, ist durch Auslegung und unter Berücksichtigung des Regelungszwecks sowie mit Blick auf die Art und Weise und Wirkung des fraglichen SR-Entscheids zu ermitteln, inwieweit Raum für eine Rücknahme besteht.

Gemäss den Facherläuterungen Knabenhans hat sich offenbar für Fälle, in denen ein SR umgehend erkennt, dass er sich geirrt hat, eine praktische Faustregel herausgebildet. Nach dieser können solche SR-Entscheide zurückgenommen werden, solange die Spielfortsetzung nicht angepiffen oder (ohne Anpiff) erfolgt ist; danach sei eine Rücknahme auch aus Gründen der Praktikabilität nicht mehr möglich.

Das VSG anerkennt grundsätzlich das Interesse, dass im Rahmen eines regelkonformen und fairen Spielbetriebs ein SR seinen Entscheid unter Umständen umgehend rückgängig machen darf. Das gilt jedenfalls für Fälle, wo die Entscheide auf einer offensichtlich falschen SR-Beurteilung der Situation beruhen und die Folgen des Entscheids noch nicht eingetreten oder praktisch überhaupt noch rückgängig gemacht werden können. Umgekehrt sprechen im Einzelfall gegen eine Rücknahme - nebst dem Zweck der dem Entscheid zugrundeliegenden Spielregel - potenziell konkrete praktische Gründe und allgemein die prinzipiell hoch zu gewichtenden Interessen an der Beständigkeit, Verlässlichkeit und Indiskutabilität von SR-Entscheiden. Gerade diese Interessen mahnen zu einer Zurückhaltung bei der Rücknahme und setzen dieser zum Vorneherein mehr oder weniger enge Grenzen, andernfalls spielverzögernden und Unsicherheit stiftenden Diskussionen über SR-Entscheide während laufendem Spiel tendenziell Vorschub geleistet würde.

- 2.6 Soweit hier interessierend, fehlt eine ausdrückliche Regelung der Rücknahme: Die IHF-Spielregel 4:11 und die dazugehörigen Erläuterungen sehen explizit die Möglichkeit einer Rücknahme des mit dem Handzeichen 16 verbundenen Entscheids nicht vor, schliessen eine solche umgekehrt aber auch nicht ausdrücklich aus.

Aus dem Sinn und Zweck sowie dem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass jedenfalls im vorliegenden Fall eine Rücknahme regelwidrig ist: Wie der Rekurrent überzeugend ausführt und auch die DKL einräumt, würde es im zu beurteilenden Fall dem Regelungszweck der IHF-Spielregel 4:11 widersprechen, wenn der Tor-SR seinen Entscheid gemäss Handzeichen 16 zurücknehmen könnte, und zwar ungeachtet dessen, ob der Tor-SR sich geirrt hat oder nicht. Denn durch den vorangehenden Entscheid gemäss Handzeichen 15, mit Blick auf die (Schein)Verletzung des Spielers das Spiel sofort zu unterbrechen, ist dem Rekurrenten ein Nachteil erwachsen. Dieser bestand darin, dass er nicht mit einem beschleunigten Anwurf von seiner numerischen Überzahl profitieren und eine gute Torchance nutzen konnte. Nachteile dieser Art will die mit Handzeichen 16 einhergehende Dreiangriffssperre ausgleichen. In solchen Fällen eine Rücknahme des Entscheids gemäss Handzeichen 16 zuzulassen, würde die IHF-Spielregel 4:11 ihres Sinns wesentlich entleeren (vgl. auch IHF-Regelfragenkatalog, Frage 4.47).

Gerade wenn, wie hier, bei Spielerverletzung Time-out gepfiffen und dadurch ein Gegenstoss oder beschleunigter Anwurf in Überzahl unterbunden wird, müssen zur Kompensation auch das Handzeichen 16 und damit einhergehend die Dreiangriffssperre folgen. Dabei hilft es der Mannschaft des (schein)verletzten Spielers nicht, wenn sie oder der fragliche Spieler die Pflege verweigern, ansonsten sie allein durch ihr Verhalten dafür sorgen könnten, dass die in der IHF-Spielregel 4:11 angelegte Kompensation zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft ausbleibt.

- 2.7 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Tor-SR seiner korrigierten Wahrnehmung (keine Gesundheitsgefährdung oder Pflegebedürftigkeit des Spielers) durch Rücknahme seines Entscheids gemäss Handzeichen 16 nicht jene Rechtsfolge hat zukommen lassen, die nach dem IHF-Regelwerk die adäquate gewesen wäre. Vielmehr hätte es bei der Anordnung gemäss Handzeichen 16 und der Dreiangriffssperre bleiben müssen.
- 2.8 Der Spielstand von 23:21 für den Rekurrenten gut 6 Minuten vor Spielschluss, die Tatsache, dass ihm regelwidrig eine schnelle Mitte in Überzahl genommen wurde sowie auch der Umstand, dass mit dem Spieler der in diesem Spiel torgefährlichste Akteur des Gegners für 3 Angriffe hätte aussetzen müssen, reichen insgesamt aus, um einen wesentlichen Einfluss der Regelwidrigkeit auf das Spielresultat anzunehmen. Von den 26 Toren, die der Gegner in diesem Spiel erzielt hat, hat der Spieler aus 16 Versuchen insgesamt deren 10 geschossen, bis zum Spielstand 23:21 waren es 8 Tore, und in der Folge kamen 2 weitere dazu. Dass die Anordnung oder ein Verzicht auf eine Dreiangriffssperre des in diesem Spiel mit Abstand torgefährlichsten Spielers des Gegners beim Spielstand von 23:21 und einer verbleibenden Spielzeit von gut 6 Minuten sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Resultat hätte auswirken können, ist nicht von der Hand zu weisen.
- 2.9 Weder das RPR noch das WR enthalten Vorschriften, welche Rechtsfolge die Gutheissung eines Protests nach sich zieht. Praxisgemäss steht die Wiederholung des Spiels im Vordergrund, soweit eine Korrektur des Schlussresultats am grünen Tisch nicht möglich und angezeigt ist. Letzteres fällt hier aber ebenso ausser Betracht wie die im Rekurs primär beantragte, in der mündlichen Verhandlung vom Rekurrenten jedoch zum Eventualantrag herabgestufte Wiederaufnahme des Spiels bei Spielzeit 53:09 und Spielstand von 23:21 und Ballbesitz für den Rekurrenten unter Ausschluss

des Spielers für 3 Angriffe. Eine Wiederholung allein der 6 Minuten mit gleichzeitiger Dreiangriffssperre des Spielers würde dem Umstand zu wenig Rechnung tragen, dass aufgrund der Singularität eines jeden Spiels die verbleibenden Minuten auf einer komplett verschiedenen Ausgangslage zu spielen wären und das Spiel in jedem Fall einen anderen Charakter hätte. Damit verbleibt als Rechtsfolge die Annulation und Wiederholung des Spiels durch Neuansetzung.

2.10 Zusammenfassung

- Aus dem Fehlen einer allgemeinen Regelung zur Rücknahme von SR-Entscheiden kann weder auf eine grundsätzliche Zulässigkeit noch auf eine prinzipielle Unzulässigkeit geschlossen werden. Vielmehr ist über die Rücknahmemöglichkeit jeweils in Bezug auf die fragliche SR-Entscheidung und die konkrete Konstellation zu entscheiden. Dabei sind in erster Linie allfällige Spezialregeln zu beachten. Fehlen solche, ist durch Auslegung und unter Berücksichtigung des Regelungszwecks sowie mit Blick auf die Art und Weise und Wirkung des fraglichen SR-Entscheids zu ermitteln, inwieweit Raum für eine Rücknahme besteht.
- Mit dem Entscheid, wegen erkannten Irrtums die mit dem Handzeichen 16 angezeigte Erlaubnis und Aufforderung der medizinischen Betreuer zum Betreten des Spielfelds - und damit auch die Dreiangriffssperre - zurückzunehmen, hat der Tor-SR vorliegend die IHF-Spielregel 4:11 verletzt.
- Der regeltechnische Fehler hatte mit hoher Wahrscheinlichkeit einen wesentlichen Einfluss auf das erzielte Resultat. Er ist durch die Wiederholung des Spiels zu korrigieren.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs gut. Das im Spiel erzielte Resultat ist nichtig bzw. zu annullieren und das Spiel ist neu anzusetzen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen sämtliche Verfahrenskosten zu Lasten des SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 34 WR bzw. IHF-Regel 17:11 i.V.m. IHF-Spielregel 4:11, gemäss den diesbezüglichen Erläuterungen, unter Beachtung des IHF-Regelfragenkatalogs und im Licht der integrierten Guidelines und Interpretationen (soweit diese überhaupt zusätzliche Hinweise für die Anwendung der IHR-Regel 4:11 vermitteln; vgl. Vorwort IHF-Regel) sowie gestützt auf Art. 3, 9, 22 bis 24, 26, 27, 28.2, 29, 30 und Art. 34 bis 40 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von GC Amicitia Zürich gegen den Entscheid DKL 801-19/20 vom 11.12.2019 betreffend Protest aus dem Spiel 2264 (MU19E) zwischen GC Amicitia Zürich und Pfadi Winterthur vom 03.12.2019 in Zürich wird gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. Das auf dem Spielfeld erzielte Resultat ist nichtig, das Spiel ist neu anzusetzen.
- IV. Sämtliche Kosten dieses Verfahrens gehen zu Lasten des SHV. Die Protest- und die Rekursgebühr von je CHF 300 sind dem Rekurrenten zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.
